

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtl.lich verpfl.ichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingelefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuß. Landraths-Amis Stuhm.

N^o. 51.

Stuhm, Sonnabend, den 23. December.

1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Die Gründung neuer Ansiedelungen und die Anlegung von Kolonien betreffend.

In einigen Kreisen hat sich wiederum die Neigung bemerkbar gemacht, ländliche Grundstücke zu zerstückeln und in Parzellen von verschiedener Größe, nicht selten bis zu 3 Morgen und weniger, zum Ankauf anzubieten.

Da die meisten Erwerber dieser kleinen Trennstücke in der Absicht kaufen, sich auf denselben anzubauen, sehr oft aber den Bau-Konsens nicht erhalten können, weil sie den gesetzlichen Erfordernissen nicht zu genügen vermögen, und hierdurch empfindliche Verluste erleiden, so sehen wir uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, das nach § 25 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (S. 25) der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Errichtung von Wohngebäuden auf einem unbewohnten Grundstücke, welches nicht zu einem anderen bereits bewohnten Grundstücke gehört, die vorschriftsmäßige Regulirung der Verhältnisse einer solchen Ansiedelung, in Bezug auf die Gerichts- und Polizei-Obzrigkeit, den Gemeinde-, Kirchen- und Schulverband, oder andere dergleichen Verbände, vorhergehen muß, und das nach § 27 desselben Gesetzes die Gründung neuer Ansiedelungen untersagt werden kann, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Dies ist aber besonders in dem Falle anzunehmen, wenn die neue Ansiedelung von anderen unbewohnten Orten erheblich entfernt oder sonst unpassend belegen ist und zugleich ihrem Bestzer die Mittel nicht gewährt, sich davon als Ackerwirth, als Gärtner oder vermittelst eines mit dem Grundstück zu verbindenden Gewerbebetriebes, z. B. durch Anlage eines Mühlenwerks, einer Fabrik oder eines Holzplatzes selbstständig zu ernähren.

Insbefondere soll notorisch unvermögenden oder bescholtenen Personen und nach § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (S. 241) denjenigen die Ansiedelung untersagt werden, welche im Falle des Widerspruchs der Ortsobzrigkeit oder Gemeinde nicht nachzuweisen vermögen, daß sie hinlängliches Vermögen, sowohl zur Ausführung des Baues, als zur Einrichtung der Wirthschaft besitzen.

Besteht das Vermögen des Antragenden nicht in Grundstücken oder sicheren Hypotheken-Kapitalien, so ist der Nachweis darüber durch die Bescheinigung oder Versicherung zweier achtbarer und zuverlässiger Gemeindeglieder zu führen. Bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit des Vermögens ist insbesondere auch die Höhe des Kaufgeldes-Rückstandes und der auf das Grundstück übernommenen beständigen Leistungen zu berücksichtigen. — Wer mit Gründung einer neuen Ansiedelung beginnt, ohne vorher den Bau-Konsens erhalten zu haben, wird gemäß § 13 des zuletzt erwähnten Gesetzes mit einer Geldbuße bis zu 20 Thlr. bestraft; auch hat die Ortsbehörde die Weiterführung der Ansiedelung zu verhindern.

Was endlich die Anlegung einer Kolonie (d. h. einer größeren Zahl neuer Ansiedelungen) auf einem Grundstücke und die Zerstückelung desselben zu diesem Zwecke anbelangt, so ist nach § 31 des erstgedachten Gesetzes erforderlich, daß vor der Ausführung der Plan dazu dem Landrath Behufs Einholung unserer Genehmigung vorgelegt und darin nachgewiesen wird, in welcher Weise die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der neuen Ortschaft, sowie deren Verhältnisse zur Gerichts- und Polizei-Verwaltung angemessen angeordnet und sicher gestellt werden sollen.

Schließlich verweisen wir auf die §§ 6 fgd. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, wonach im Wege des öffentlichen Ausgebots und der meistbietenden Versteigerung eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, nicht eher vorgenommen werden darf, als bis den Vorschriften wegen definitiven oder interimistischer Regulirung und Vertheilung der öffentlichen Sozietäts- und Gemeindefasten auf die zu veräußernden Trennstücke genügt ist. Dieser Regulirungsplan muß vor dem Beginn des Ausgebots- und Versteigerungs-Verfahrens vorgelesen und später sich einfindenden Kauflustigen vor der Zulassung zu einem Gebot noch besonders bekannt gemacht werden. — Auch müssen bei einem solchen Ausgebots- und Versteigerungs-Geschied vor dem Zuschlage oder Vertragsabschlusse stets Bestimmungen über die Ablösung, Vertheilung oder Ueberrnahme der auf den Grundstücken haftenden Reallasten und Renten, desgleichen wegen etwaiger Hypothekenschulden getroffen werden. — Bei diesen Ausgebots- und Versteigerungs-Verhandlungen ist jedesmal ein Richter zuzuziehen und jeder Veräußerer mit einer Geldbuße bis zu 200 Thlr. zu bestrafen, wenn diese Bestimmungen nicht befolgt werden. Auch hat die Ortsbehörde die Versteigerung zu verbieten, sobald bei derselben ein Richter nicht zugezogen ist.

Die Herren Landräthe, sowie die Ortspolizei-Behörden werden angewiesen, die allegirten gesetzlichen Bestimmungen bei sich darbietender Gelegenheit — in den Gemeinde-Versammlungen u. s. w. — in Erinnerung zu bringen und auf die Nachtheile der unterbliebenen Beachtung hinzuweisen.

Marienwerder, den 7. December 1865.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Durch die Veretzung des Kreis-Thierarztes *Nouvel* zu *Altmark* (Kreis *Stuhm*) in den Kreis *Marienburger* ist die Kreis-Thierarztstelle des Kreises *Stuhm* vacant geworden. Qualificirte Thierärzte, welche sich um diese mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thlr. und mit einem gleichen jährlichen Zuschusse aus Kreis-Kommunal-Mitteln verbundene Stelle bewerben wollen, fordern wir hierdurch auf, sich bis zum 31. Januar k. J. unter Einreichung des Fähigkeit-Zeugnisses zur Verwaltung einer Kreis-Thierarztstelle bei uns zu melden. *Marienwerder*, den 8. December 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 20. November 1852, 25. Juli 1862 und 7. Januar 1864 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des verstorbenen Mitgliedes Kaufmann *Fauzen* zu *Dorf Rehhof* der Gutsbesitzer *Schneider* zu *Stuhmsdorf* als Mitglied der Kreis-Vermittlungs-Kommission des Kreises *Stuhm* erwählt, auch in Gemäßheit des § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und des § 38 des Landes-Cultur-Edicts vom 14. September 1811 von uns bestätigt worden ist. *Marienwerder*, den 12. December 1865. Königl. Regierung. Landwirtschaftl. Abthl.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Der Rittergutsbesitzer v. *Flottwell* in *Lautensee*, der Gutsbesitzer *Burkhardt* in *Straszewo*, der Bürgermeister *Pudor* in *Stuhm*, der Rentier *Meckelburg sen.* in *Christburg* sind als Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission und der Gutsbesitzer *Prem-Lieut. Philippen* in *Vorwerk Bartewitz*, der Gutsbesitzer *Wachenhusen* in *Kollosomp*, der Gutsbesitzer *Reschke* in *Stuhm*, der Apotheker *Ludwig* in *Christburg* als deren Stellvertreter für die Periode 1866|68 von der Königl. Regierung zu *Marienwerder* bestätigt worden. *Stuhm*, den 19. December 1865.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben dem Lehrer *Koy* zu *Tiefensee* nach 50jähriger Dienstzeit das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen. Der Einwohner *Johann Penner* zu *Bönhof* ist als Gemeindediener verpflichtet worden. *Stuhm*, den 12. December 1865.

Berichtigung.

Der für Schulzenweide verpflichtete Schulze heißt nicht, wie in **№ 50** des Kreisblattes irthümlich gedruckt, *Bons*, sondern *Bonus*. *Stuhm*, den 16. December 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Controllversammlung der Schiffer aus dem Landwehr-Compagnie-Bezirk *Stuhm* findet am **Donnerstag, den 28. December c., Vormittags 10 Uhr**, vor der Wohnung des Bezirks-Feldwebels zu *Vorschloß Stuhm* statt. *Marienburger*, den 18. December 1865.

Das Kommando der 7. Compagnie 4. Ostpreuß. Landwehr-Regiments № 5.

Behufs Repartition der Kosten zur Erneuerung der Frei-Treppe vor dem katholischen Pfarrhause zu *Kalwe* und Umwährung des Pfarrgehöfts daselbst ersuche ich die Ortsbehörden von *Grünfelde*, *Gintro*, *Mleczewo*, *Mleczewo*, *Tekwitz*, *Brosowken*, *Tageln*, *Jordanfen*, *Neunhuben*, *Georgensdorf* und *Kalwe* mit **innerhalb 14 Tagen**: a. eine Nachweisung der vorhandenen katholischen Grundbesitzer mit Angabe des Hufenstandes, nach *cahm. Maas*, von welchen bisher zu den Pfaarbauten beigetragen, b. eine Nachweisung von den Rätthern, Handwerkern und Einwohnern katholischer Confession mit Angabe der von denselben zu zahlenden monatlichen Klassensteuer, — einzureichen. *Stuhm*, den 18. December 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Behufs Strafvollstreckung ist der gegenwärtige Aufenthaltsort des Erntearbeiters *August Ruglin*, der früher in *Mariensfelde*, (Kreis *Marienwerder*) aufhaltig gewesen ist, zu wissen nöthig. Die Orts- und Polizeibehörden werden erbenst ersucht, mir im Ermittlungsfalle von dem Aufenthaltsorte des Genannten bald gefälligst Mittheilung machen zu wollen. *Marienburger*, den 19. December 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der Einwohnersohn *August Sieblitz* aus *Wilhelmsheide* ist des Holzdiebstahls im dritten Rückfalle angeklagt. Bis jetzt hat gegen ihn nicht verhandelt werden können, weil sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war, und werden daher die Polizeibehörden ersucht, den *Sieblitz* im Betretungsfalle zu verhaften und an das Gefängniß der Königl. Kreis-Gerichts-Deputation zu *Stuhm* abzuliefern. *Marienburger*, den 14. December 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft. **Büchtemann.**

Der frühere Amtschreiber *Joseph Milkau* hat wiederholt Geld unterschlagen, und werden die Polizeibehörden erbenst ersucht, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Gefängniß abzuliefern. *Marienburger*, den 13. December 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft. **Büchtemann.**

Der Knecht *Julius Dobrzinski* aus *Budczin*, 23 Jahre alt, von kleiner Statur, mit hellblondem Haar, ist des Diebstahls und der Unterschlagung verdächtig. Wahrscheinlich führt er auf den Namen des Bäckergehilfen *Andreas Gerigt* aus *Bischofsstein* lautende Legitimationspapiere bei sich. Die Polizeibehörden werden erbenst ersucht, den *Dobrzinski* im Betretungsfalle zu verhaften. *Marienburger*, den 13. December 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft. **Büchtemann.**

Dienstag, den 2. Januar 1866, Vormittags 9 Uhr, werden im Geschäftszimmer der unterzeichneten Oberförsterei die Verabfolgezettel über die Deputathölzer der Geistlichen und Lehrer pro 1866 gegen Ab-

gabe vorschriftsmäßiger Quittung und der Nebenkosten, welche pro Klafter Kloben 13 Sgr., pro Klafter Knüppel 11 Sgr. betragen, ausgegeben werden, wozu sich möglichst sämmtliche Betheiligte einstellen wollen.
Alt-Christburg, den 20. December 1865. Königl. Oberförsterei.

Zum meistbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholzern des frischen Einschlages im Forst-Reviere Alt-Christburg sind für Januar 1866 folgende, resp. um 9 und 10 Uhr Vormittags beginnende Termine anberaumt:

1. im Krüge zu Alt-Christburg am 9. und 23. Januar;

2. im Krüge „zur Eichenlaube“ am 11. und 25. Januar.

In den Terminen ad 1 werden ca. 1200 Stück Kiefern-Bau- und Nutzholz, darunter am 23. ca. 600 Stück Handelsbölzer, ca. 47 Klafter Eichen-, 100 Klafter Buchen-, 20 Klafter Kiefern-Kloben, 140 Klafter Brennstubben, 500 Klafter diverse Reiser; in den Terminen ad 2 ca. 1200 Stück Kiefern-Bau- und Nutzholz, darunter am 25. Januar ca. 700 Stück Handelsbölzer, ca. 150 Klafter Kiefern-Kloben, 150 Klafter Brennstubben und 500 Klafter diverse Reiser zum Ausgebot gelangen.

Die Abmessungen der Bauhölzer können vor dem Termine in dem Geschäftslokale der unterzeichneten Oberförsterei eingesehen werden.

Alt-Christburg, den 20. December 1865.

Königliche Oberförsterei.

Privat-Anzeigen.

Die Unterzeichneten machen hiermit bekannt, daß das Bier in ihren Brauereien von heute ab 3 Thlr. 15 Sgr., ohne Unterschied, pro Tonne kostet; außerdem wird kein Treber und überhaupt keine Lastonne ferner verabreicht werden.

Borm. Barlewig und Stuhm, den 10. December 1865.

Philipsen. Simon Eisenstädt.

Freitag, den 28. und Sonnabend, den 29. d. Mts., beabsichtigen wir wegen Räumung in unserem Walde, bei Dorf Heiligenwalde, sämmtliche Lang- und Klafterhölzer licitationsweise zu verkaufen, wozu wir Kauflustige einladen.

Otto Pohl, Friedrich Schulz in Christburg.

Donnerstag, den 4. Januar 1866, früh 10 Uhr, werde ich auf meinem Gute Adl. Kleczewko, Kreis Stuhm, verschiedenes Bau- und Klafterholz, sowie Nutzholz, als: Weißbuchen und Eichen im Walde verkaufen. Pfahlholz wird auf Bestellung eingeschlagen.

J. Freytag, Rittergutsbesitzer.

 Im Boider Walde bei Saalfeld, zwei Meilen von Christburg, wird eingeschlagenes Holz an jedem Wochentage billig verkauft. Käufer von größeren Parthieen werden besonders berücksichtigt und gebeten, sich an mich zu wenden.

Goiden bei Saalfeld Dstpr., im December 1865.

R. Munther.

Holz-Auction in Gr. Teschendorf

den 11. und 25. Januar 1866,

den 8. und 22. Februar 1866,

den 8. und 22. März 1866,

den 5. April 1866

von Rundbauholz, Spalt- und Rundlatten, Dachstöcken, Birken-Schirrholz, Birken- und Kiefern-Kloben- und Knüppelholz, Stubben- und Strauchhaufen. Auch werden daselbst Bretter, Bohlen und Latten verkauft und auf Bestellung beschlagenes Bauholz in allen Dimensionen geliefert.

Dt. Eylau.

Glitzka & Lehrke.

Wir haben dem Herrn J. Warkentin in Lichtfelde die Haupt-Niederlage unserer

Carlsballer Vieh-Salz-Lecksteine

übergeben, die wir den Herren Landwirthen zur geneigten Benutzung höflichst empfehlen.

Carlsball, den 12. December 1865.

G. Hoyer & Co.

Mikroskopische Untersuchungen

von Schweine-Fleisch auf Trichinen führt gegen 5 Sgr., den Armen unentgeltlich, aus der Apotheke S. Schulz in Stuhm.

Wegen Veretzung des Kreisathierarztes Herrn Nouvel ist mein Haus, bestehend aus vier Stuben, Küche, Kammer, Keller, Bodenraum u. vom 1. Januar 1866 anderweitig zu vermietthen.

F. Fast in Altmark.

Der wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften allseitig anerkannte **N. F. Daubig'sche Kräuter-Liqueur**, bereitet von dem Apotheker **N. F. Daubig** in Berlin, Charlottenstr. 19, ist nur **allein echt** zu beziehen bei:

J. Werner in Stuhm.
J. Warkentin in Lichtfelde. **Ad. Derzewski in Christburg.**

Dr. Borchardt's arom.-medic. Kräuterseife in Päckchen zu 6 Sgr., sowie **Dr. Suin de Boutemard's** arom. Zahnpasta in Päckchen zu 6 u. 12 Sgr., sind in bekannter Güte und Trefflichkeit unverändert für **Stuhm** nur allein **echt** zu haben bei **J. Werner** und für **Christburg** bei **A. G. Pasternack.**

Stuhm, Freitag, den 29. December 1865,
im Saale des Herrn Müller
CONCERT,
 gegeben von den **Gebrüdern Pelz** aus **Marienburg.**

- Programm:**
- 1) Quartett in G-dur, Op. 76 No. 1 von **J. Haydn**. a. Allegro, b. Adagio, c. Menuetto, d. Finale.
 - 2) Lied „Die Rose“ von **L. Spohr** (für Cello).
 - 3) Thema und Variationen über „Gott erhalte Franz den Kaiser“ aus dem Quartett Op. 76 No. 3 von **J. Haydn**.
 - 4) Variationen für die Flöte von **Kuhlau**.
 - 5) Quartett in B-dur, Op. 18 No. 6 von **L. v. Beethoven**. a. Allegro, b. Adagio, c. Scherzo, d. La Malinconia Adagio-Allegretto.
 - 6) Divertissement für die Flöte von **Fürstena u.**

Billets für einzelne Personen à 7½ Sgr., Familien-Billets für 4 Personen à 20 Sgr. bei **Herrn Müller**. Kassenpreis 10 Sgr. à Person. — Anfang 7 Uhr Abends,

Zum Feste empfehle die neuesten **Parfums** in Flaschen zu 8 und 10 Sgr., **Eau de Cologne**, feine **Chocolade**, **Gewürz-Marsellen** und sehr gute **Vanille**, die Stange zu 4 Sgr.
H. Schultz, Apotheker in **Stuhm**.

Zu den bevorstehenden **Weihnachtsfeiertagen** empfehle ich dem geehrten Publikum mein **Material-, Colonialwaaren-, Liqueur- und Rum-Lager** zu sehr billigen Preisen zur gefälligen Beachtung und bitte um geneigten **Zuspruch**.
L. Karlewski.

Oberländer Flachs und Säckel-Maschinen offerirt
A. Derzewski, Christburg.

In **Mohtalen** wird **Brenn- und Bauholz (Schneidehölzer)** verkauft. Das **Dominium**.

Getreide aller Art kauft zu den höchsten Preisen
J. Becker, Neubörsfelde.

Mikroskopische Untersuchungen auf **Trichinen** führt aus
 der Apotheker **J. Leistikow** in **Marienburg**.

Getreide aller Art kauft **C. Görndt, Christburg.**

4½ **Achtel Bausteine** habe ich zu verkaufen. **Gutowski in Meudorf.**

Säckel-Maschinenmesser von echtem **Gußstahl**, aus der Messerfabrik **Haspe** bei **Hagen** direkt bezogen, liefert, bohrt und setzt an zu ganz billigen Preisen
J. Stuhldreer, Schlossermeister in Stuhm.

Jede **Reparatur**, wie auch **Neuguß** von Metallagern und andern kleinen Getrieben zu **Dresch-, Säckel- und allen anderen landwirthschaftlichen Maschinen**, zu haben bei
J. Stuhldreer, Schlossermeister.

Am 1. d. Mts. hat sich bei mir ein großer schwarzer Hund eingefunden. Der **Eigenthümer** kann denselben gegen **Ersstattung der Insertions- und Futterkosten** bei mir abholen.
Leibner, Gr. Uszniz.

